

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



1. Allgemeines:

Allen unseren Liefer- und Dienstleistungsgeschäften liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Durch die Annahme unseres Angebots erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen. Wird unser Angebot vom Auftraggeber abweichend von unseren Geschäftsbedingungen bestätigt, so gelten auch dann unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht schriftlich widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind, ist der Auftraggeber mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zu stornieren, ohne dass uns gegenüber Ansprüche vom Auftraggeber irgendwelcher Art gestellt werden können.

2. Angebote:

Unsere Angebote sind unverbindlich, solange nicht unsererseits eine schriftliche Bestätigung erfolgt ist.

3. Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber:

Löst der Auftraggeber den Vertrag auf (Rücktritt, Kündigung etc.), so ist er uns gegenüber für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig.

In allen Fällen sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Bearbeitungsgebühr bis zu 5 % der Gesamtvergütung einschließlich kostenpflichtiger Sonderwünsche oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu verlangen. Dem Auftraggeber ist es ungenommen, uns einen niedrigeren Schaden/Anspruch nachzuweisen.

4. Preise:

Unsere Preise verstehen sich ab Werkstatt zuzüglich Verpackung und Versandkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich zugesichert worden sind.

Von uns zugesagte Liefertermine gelten nur, wenn vom Auftraggeber gestellte, zu bearbeitende Teile zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Beide Parteien können Teillieferungen nicht zurückweisen.

Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung berechtigen uns zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.

Bei nicht eingehaltenen Lieferfristen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Haftung bei Mängeln:

Begründete Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung schriftlich bei uns eingehen. Die Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

Bei der Lieferung mangelhafter Ware und dadurch hervorgerufene Produktionsausfälle können wir bei Nachweis grober Fahrlässigkeit in Regress genommen werden.

Der Auftraggeber kann bei Vorliegen von Mängeln Nachbesserung verlangen.

Minderung kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn die Nachbesserung objektiv unmöglich ist oder die Nachbesserung fehlschlägt. Für Schadensersatzansprüche gilt:

Wir haften für Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns selbst, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen verursachten Verletzungen beruhen. Bei einfach fahrlässigen Vertragsverletzungen haften wir nur, wenn es sich um eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt.

Für Mängel an unseren Leistungen, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber gestellten Materialien, Teile, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen verursacht sind, haften wir nicht. Wir sind berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen, der uns aus solchen Fehlern und Mängeln erwächst. Der Auftraggeber kann in diesem Fall einen geringen Bearbeitungsaufwand nachweisen.

7. Versicherung:

Die von uns für die Abwicklung eines Auftrages überlassenen Materialien, Teile, Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen sind von uns versichert. Im Schadensfall wird der Wert von der Versicherung festgestellt und ersetzt. Weitergehende Forderungen können nicht berücksichtigt werden.

8. Zahlungen

Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferung und Leistung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung zu erfolgen. Bei Lieferung und Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Rechnungserstellung berechnet. Bei Verzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen gem. § 288 BGB. Für jede Mahnung können 3,- € verlangt werden.

Bleibt der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein bzw. laufen die über ihn eingeholten Auskünfte unbefriedigend, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorkasse oder die Erbringung einer Sicherheit vor Lieferung und Leistung zu verlangen.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine endgültige Einlösung durch die Bank als Zahlung. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Verhältnis beruht, nicht ausüben.

9. Eigentumsvorbehalt:

An den von uns hergestellten bzw. im Lohn bearbeiteten Erzeugnissen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen werden wir Eigentümer der neuen Sache.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber tritt in diesem Fall schon bei Vertragsabschluss die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab.

Übersteigt der Wert des uns zur Sicherheit dienenden und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes dessen Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Dies gilt auch für unser Eigentum, das durch Verarbeitung und Verbindung entstanden ist (vgl. oben).

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unser Vorbehaltsvermögen sind uns sofort anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat den Vollstreckungsbeamten und die Pfandgläubiger von unserem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir ohne weiteres zur Inbesitznahme des Vorbehaltsvermögens berechtigt. Die Herausgabeklausel bezieht sich nicht auf bereits gezahlte Gegenstände.

Der Auftraggeber hat die durch die Rücknahme entstehenden Kosten einschließlich derjenigen des Rücktransports zu tragen.

10. Grundstückspflegearbeiten:

Grundstückspflegearbeiten werden regelmäßig (entsprechend den gegenseitigen Vereinbarungen) ausgeführt.

Unvorhersehbare und trotz unzumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Schwierigkeiten, wie z.B. Betriebsstörungen oder Schlechtwetterperioden bei Gartenarbeiten, berechtigen uns, eine angemessene Nachlieferfrist zu beanspruchen oder notfalls vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unseres Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung eines für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

11. Wäscherei:

Für die Waschbehandlung und Wäschepflegearbeiten gelten die Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes in der jeweils neuesten Fassung. Die Lieferungsbedingungen sind in der Annahmestelle ausgehängt und stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

12. Aufrechnungsverbot:

Die Aufrechnung mit Gegenforderung/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderungen/Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

13. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Oldenburg.